

Begründung zur Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)

vom 23. April 2021

Aktualisierung in türkiser Schrift: Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. April 2021

Aktualisierung in grüner Schrift: Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 9. Mai 2021

I. Grundsätze

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) Ende des Jahres 2020 besorgniserregend entwickelt. Die Zahl der Menschen mit Covid-19, die sich zu einer Behandlung in einem Krankenhaus befanden bzw. auf den Intensivstationen versorgt werden mussten, war so erheblich angestiegen, dass eine Überforderung der medizinischen Infrastruktur unmittelbar bevorstand und nicht mehr nur ein theoretisches Szenario war. Darüber hinaus konnte in zahlreichen Gesundheitsämtern keine vollständige Kontaktnachverfolgung mehr gewährleistet werden, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus beitrug. Durch die vor diesem Hintergrund beschlossenen Kontaktbeschränkungen und Maßnahmen konnte in der zweiten Januarhälfte sowie Anfang Februar erreicht werden, dass die Infektionszahlen deutlich abflachten. Dies begründete die Hoffnung, alsbald weitere Öffnungsschritte in Angriff nehmen zu können und die mit den Schutzmaßnahmen einhergehenden Eingriffe in die Grundrechte schrittweise zu reduzieren.

Zeitgleich mit der Reduzierung der Infektionszahlen stieg jedoch der Anteil der besorgniserregenden SARS-CoV-2 Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOC) erheblich an. Dies gilt insbesondere für die Variante B.1.1.7, die erstmals im Vereinigten Königreich aufgetreten ist („UK-Variante“). Die positiven Effekte, die sich durch die ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zunächst zeigten, wurden so neutralisiert.

Nachdem die Infektionszahlen in der Folge ab dem 13. Februar 2021 zunächst stagnierten, steigen sie seit Ende Februar in Nordrhein-Westfalen und im gesamten Bundesgebiet wieder massiv an. So ist sowohl die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten Fälle der von der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Betroffenen als auch

die Zahl der insgesamt von der Krankheit betroffenen Personen stark angestiegen. Nach übereinstimmender Einschätzung der medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften, der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen und der Landesregierung ist die aktuelle Versorgungslage in den Krankenhäusern in NRW derzeit auf hohem Niveau angespannt. Es sind nur noch wenige freie Intensivbetten verfügbar (748 Intensivbetten frei, davon 465 mit Beatmungsmöglichkeit; Datenstand: 23. April 2021). Ein weiterer Anstieg der Patientenzahlen in den Krankenhäusern ist unbedingt zu vermeiden, um eine Überlastung des Gesundheitswesens, insbesondere der Intensivmedizin in den Krankenhäusern zu umgehen.

Vor dem Hintergrund der erneut zu befürchtenden Überlastung des Gesundheitssystems nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern gleichfalls im gesamten Bundesgebiet, wurde das Infektionsschutzgesetz (IfSG) am 22. April 2021 durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite geändert. Mit dem neuen § 28b IfSG wurde die sogenannte Bundes-Notbremse eingeführt, die strenge Kontaktbeschränkungen und Schutzmaßnahmen für Landkreise und kreisfreie Städte vorsieht, sofern die Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 überschreitet. Darüber hinaus gelten weitere Einschränkungen für Handelseinrichtungen, sofern die Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 150 überschreitet. In diesem Fall ist beispielsweise der grundsätzlich unterhalb dieser Schwelle mögliche Einkauf nach vorheriger Terminvereinbarung untersagt. Auch im Hinblick auf die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie die Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 (Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege) wurden in § 28b Abs. 3 IfSG umfassende und bundesweit einheitlich geltende Regelungen getroffen. Die Regelungen enthalten darüber hinaus folgerichtig auch Vorgaben dazu, wann die vorgenannten strengen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wieder außer Kraft treten.

Gemäß § 28b Abs. 5 IfSG bleiben weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes unberührt. Das hat zur Folge, dass landesrechtliche Vorschriften fortgelten und nur insoweit hinter den bundesrechtlichen Vorschriften zurücktreten, wie § 28b IfSG inhaltsgleiche oder weitergehende Schutzmaßnahmen anordnet.

Unabhängig von der bundesgesetzlichen Regelung kann für Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund der weiterhin sehr hohen Inzidenzzahlen (am 23. April 2021 um 0 Uhr lag die Wocheninzidenz bei einem Wert von 181) davon ausgegangen werden, dass es weiterer Schutzmaßnahmen bedarf, um den mit der Verbreitung des Coronavirus entstehenden Gefahren für Leben und Gesundheit und für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems in ausreichendem Maß zu begegnen. Es sind deshalb weiterhin auch auf Landesebene umfassende Schutzmaßnahmen zur flächendeckenden Reduzierung des Infektionsgeschehens notwendig.

Die nun im Rahmen des erneuten Erlasses der Coronaschutzverordnung vorgenommene Anpassung der Verordnung wurde durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes erforderlich. § 1 Abs. 2 Coronaschutzverordnung stellt das Verhältnis der bundesrechtlichen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes und der landesrechtlichen Vorschriften der Coronaschutzverordnung ausdrücklich klar. Darüber hinaus waren Änderungen im Hinblick auf die bisher landesrechtlich geregelte Corona-Notbremse, die durch die Vorschrift des § 28b IfSG obsolet geworden ist, notwendig. Die Coronaschutzverordnung verfolgt auch weiterhin das Ziel, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant und in einem Maß zu reduzieren, dass oben genannten Gefahren für Leib und Leben sowie im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems abgewendet werden. Sie wird auf Grundlage der entsprechenden Regelung des § 28a Abs. 5 IfSG in ihrer jeweils geltenden Fassung stets zeitlich befristet und die Erforderlichkeit der Maßnahmen wird fortlaufend überprüft. Anpassungen werden – wenn und soweit geboten – auch innerhalb der Geltungsdauer vorgenommen.

Bei der Prüfung der mit dieser Verordnung erlassenen Schutzmaßnahmen wurden die kollidierenden Rechtsgüter umfassend abgewogen, mit dem Ergebnis, dass der Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems für einen erneut befristeten Zeitraum die Eingriffe in die Rechtsgüter der Betroffenen in Ansehung aller sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit rechtfertigt und überwiegt. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass entstehende Härten durch finanzielle Unterstützungen abgefedert werden. Hinzu kommt, dass die vorgesehenen Maßnahmen soweit wie möglich durch Ausnahmetatbestände flankiert werden. Dass trotz alledem erhebliche wirtschaftliche Einbußen entstehen können, steht den in dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen nicht entgegen. Denn ohne entsprechende Maßnahmen wäre eine Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht möglich. Die Folge wäre ein erneut exponentieller Anstieg der Zahl der Neuinfektionen und damit eine erhebliche Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Darüber hinaus wären auch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen zu befürchten, die das durch die Schutzmaßnahmen entstehende Maß noch übersteigen dürften. Es müsste hierauf zudem wiederum mit stärkeren Schutzmaßnahmen reagiert werden, welche dann einen größeren volkswirtschaftlichen Schaden verursachen würden, als die vor dem Hintergrund der beabsichtigten Senkung der Infektionszahlen auf Grundlage der Schutzmaßnahmen erfolgende schrittweise mögliche Öffnung.

Ausgehend von diesen Grundannahmen misst diese Verordnung, solange kein flächendeckender Impfschutz die Ausbreitung des Coronavirus wirksam verhindert, den für alle Bereiche geltenden Grundregeln „Abstand, Hygiene und Alltagsmasken“ („AHA-Regeln“) entscheidende Bedeutung zu. Mit ihnen kann der Alltag verantwortungsvoll so gestaltet werden, dass das wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Leben möglichst wenige Einschränkungen erfährt und dennoch verlässlich die weitere Verbreitung des Coronavirus verhindert wird.

Nach allgemeinen Grundsätzen der Normenhierarchie gehen die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung im Umfang ihres Geltungsanspruchs abweichenden Verwaltungsakten und Allgemeinverfügungen der Ordnungsbehörden vor. Regelungen im Einzelfall bleiben daher unter Einhaltung des in der Verordnung vorgegebenen Rahmens sowie des darin vorgesehenen Verfahrens weiterhin möglich. Für über den Einzelfall hinausgehende Regelungen in Regionen mit besonderen Infektionslagen sind Abstimmungsverfahren der Ordnungsbehörden mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgesehen.

In Umsetzung von § 73 Abs. 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes werden bestimmte Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung zu unmittelbar verfolgbaren Ordnungswidrigkeiten bestimmt.

II. Übergreifende Regelungen

§ 1 Zielsetzung, Anwendungsbereich

§ 1 bestimmt die Ziele und den Anwendungsbereich der Verordnung auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Durch die zum 24. April 2021 erfolgte Änderung des Infektionsschutzgesetzes war eine Klarstellung des Verhältnisses der bundes- und landesrechtlichen Regelungen zueinander erforderlich. § 28b Abs. 5 IfSG legt insofern fest, dass weitergehende Schutzmaßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes unberührt bleiben. Damit hat die Coronaschutzverordnung neben der Regelung des § 28b IfSG einen eigenen Anwendungsbereich. Absatz 2 sieht deshalb vor, dass die Regelungen der CoronaSchVO hinter § 28b Abs. 1 IfSG nur zurücktreten, soweit dieser inhaltsgleiche oder weitergehende Schutzmaßnahmen vorsieht. Darüber hinaus wird festgelegt, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als nach Landesrecht zuständige Behörde bekannt macht, ab wann die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen des § 28 Abs. 1 gelten (Inkrafttreten) und wie lange diese gelten (Außerkräfttreten).

Gemäß § 28b Abs. 4 IfSG gelten die Beschränkungen nach § 28b Abs. 1 IfSG nicht für Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen. Das bedeutet aber nicht, dass Religionsausübung ohne Rücksicht auf infektiologische Belange zulässig ist. Die Verordnung behält insoweit den bewährten Regelungsmechanismus bei, der mangels eigener inhaltlicher Regelung im § 28b IfSG auch im Geltungsbereich der Bundesnotbremse gilt: Mit Rücksicht auf die kollektive Religionsausübungsfreiheit sowie die konstitutionell gewährleistete Religionsfreiheit obliegt es grundsätzlich den Kirchen und Religionsgemeinschaften, in

Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung Regelungen zu treffen, die sich an den Vorschriften und Wertungen dieser Verordnung orientieren. Die Regelungen in § 1 Abs. 3 der Verordnung geben für religiöse Veranstaltungen einen Orientierungsrahmen zu Besucherzahlenbegrenzungen und Verhaltensmaßnahmen vor. Da sich Veranstaltungen zur Religionsausübung trotz des sehr verantwortungsvollen Vorgehens der allermeisten Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihrer Untergliederungen in Einzelfällen immer wieder auch als Infektionsquellen herausgestellt haben, gilt für Religionsgemeinschaften, die keine den staatlichen Vorschriften entsprechenden Eigenregelungen vorgelegt haben, eine Anmeldepflicht von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen. Dies soll den zuständigen Behörden Gelegenheit zur Kontrolle im Einzelfall geben. In Bezug auf die Maskenpflicht ist die Anhebung des Schutzgrades von Alltagsmasken zu medizinischen Masken ebenso wie in den staatlichen Vorschriften auch bei den Eigenregelungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften vorzusehen.

Da auch der Bereich der Arbeitswelt eine erhebliche Bedeutung für die Begrenzung des Infektionsgeschehens hat, hat das Bundesarbeitsministerium mit der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) Regelungen zur Sicherstellung von Mindestabständen am Arbeitsplatz, zur Testbereitstellungspflicht und zur Maskenpflicht am Arbeitsplatz getroffen, die für alle Bereiche im privaten und öffentlichen Sektor unmittelbar verbindliches Recht sind. Diese werden jetzt durch § 28b IfSG im Hinblick auf die sog. Homeofficepflicht ergänzt. § 1 Abs. 4 CoronaSchVO verweist auf diese Regelungen. Die Regelungen der Coronaschutzverordnung gelten ergänzend. Angesichts der inzwischen sehr ausdifferenzierten Regelungen in der Corona-ArbSchV des Bundes war die Regelung des § 1 Abs. 4 S. 2 obsolet und wurde gestrichen.

Die betriebliche und überbetriebliche praktische Ausbildung unterfällt der durch die Vorgaben des Arbeitsschutzes regulierten Arbeitswelt und nicht den nach den Regelungen dieser Verordnung jetzt in Präsenz immer noch weitgehend unzulässigen schulischen und sonstigen institutionsgebundenen Bildungsangeboten.

§ 1a Allgemeine Grundsätze

Absatz 1 betont neben den in dieser Verordnung enthaltenen besonderen Verpflichtungen die Eigenverantwortung jedes Einzelnen. Absatz 2 legt – abweichend vom neuen § 28b IfSG und damit nur außerhalb der Bundes-Notbremse uneingeschränkt anwendbar – fest, dass die Bestimmungen dieser Verordnung grundsätzlich für den öffentlichen Raum gelten und der nach Art. 13 Abs. 1 GG geschützte Bereich der Wohnung ausgenommen ist. Hierdurch wird insbesondere der Schutzfunktion von Art. 13 GG Rechnung getragen.

Satz 2 stellt angesichts der fortgesetzten Umsetzung der Impfstrategie und der nationalen Teststrategie und des damit einhergehenden zunehmenden Schutzes der Einrichtungen vor Einträgen des Coronavirus ausdrücklich fest, dass die Innenbereiche und die abgegrenzten Außenbereiche für die Bewohnerinnen und Bewohner ebenfalls nicht als öffentlicher, sondern als privater, von Art. 13 Abs. 1 GG geschützter Bereich gelten. Diese Feststellung ist erforderlich, um den Bewohnerinnen und Bewohnern angesichts des für sie inzwischen bestehenden höheren Schutzes mehr Gemeinschaftsleben und Kontakte innerhalb der Einrichtungen zu ermöglichen. Daher schließt die Feststellung auch ausdrücklich den Kontakt mit den Beschäftigten ein.

§ 2 Kontaktbeschränkung, Mindestabstand

Ausgehend von den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Übertragung des Coronavirus enthält § 2 auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 1 IfSG Vorgaben zum Mindestabstand, der ein zentrales Element bei der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus darstellt. Da das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 Metern die Infektionsgefahr entscheidend verringern kann, bestimmt die Vorschrift die grundsätzliche Pflicht zur Einhaltung dieses Mindestabstandes zu anderen Personen. Zugleich regelt die Vorschrift eine für den öffentlichen Raum geltende Kontaktbeschränkung im Sinne von § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG, die sich angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens als notwendig erweist.

Da gerade ungezwungene und gesellige persönliche Kontakte in größeren Gruppen eine Ursache vieler Neuinfektionen sind, wird in Absatz 1 klargestellt, dass Partys und ähnlich ausgelassene Feiern generell – also auch im privaten Bereich – verboten sind. Die Einordnung als unzulässige Feier ist dabei vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes vorzunehmen. Entscheidend ist, ob angesichts der Teilnehmerzahl, des Verhaltens und der Rahmenbedingungen (Raumgestaltung, Alkoholangebot, Musik und ggf. Tanz) die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln fraglich erscheint und ob ein relevanter Distanzverlust zwischen den teilnehmenden Personen zu erwarten ist.

Im Hinblick auf die strengeren bundeseinheitlichen Schutzmaßnahmen und Kontaktbeschränkungen des § 28b Abs. 1 IfSG kommt den Regelungen der Absätze 2 und 3 derzeit nur eine eingeschränkte Bedeutung zu. Sofern die in § 28b Abs. 1 IfSG geregelten Voraussetzungen (insbesondere die notwendige Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenzen) nicht vorliegen, gelten die bisherigen Regelungen der Coronaschutzverordnung zu den Kontaktbeschränkungen fort. Das bedeutet insbesondere,

dass sich im öffentlichen Raum Angehörige eines Hausstandes mit einem weiteren Haushalt treffen können, wenn die Personenzahl insgesamt auf maximal fünf Personen begrenzt ist. Bei der Berechnung der Personenzahl werden Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht berücksichtigt. Grundsätzlich gelten die Kontaktbeschränkungen aber auch für Kinder.

Umgangsrechte werden nicht eingeschränkt: Der von seinen Kindern getrennt lebende Elternteil kann daher während der Wahrnehmung des Umgangsrechts ebenfalls von seinen zu betreuenden Kindern begleitet werden.

Zur besseren Erreichbarkeit von Impfzentren, in denen derzeit noch überwiegend die Impfungen vorgenommen werden, haben sich Fahrdienste gebildet, die naturgemäß eine Anwesenheit von mehreren Personen (unter Beachtung der Hygieneanforderungen) in einem Fahrzeug zur Folge haben. Daher wird für diese Fahrdienste das Kontaktverbot wie im Personenverkehr ausgestaltet.

Die bei der in Kürze anstehenden Frühjahrsmahd eingesetzten Mähmaschinen stellen eine Gefahr für junge Wildtiere dar. Im Sinne des Tierschutzes wurden deshalb die bereits bestehenden Regelungen zur zulässigen Unterschreitung des Mindestabstands im Rahmen von dringend erforderlichen Veranstaltungen zur Jagdausübung ergänzt um die nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 zulässigen Veranstaltungen der Jungwildretung, die nunmehr bezogen auf feste und namentlich dokumentierte Gruppen von jeweils höchstens fünf Personen innerhalb der Gesamtgruppe der Teilnehmer zulässig sind.

§ 3 Alltagsmaske, medizinische Maske

Da nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die Übertragung des Coronavirus jedenfalls zum Teil durch eine Mund-Nasen-Bedeckung verhindert werden kann, regelt § 3 auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als weiteres zentrales Element zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus die Pflicht zum Tragen einer entsprechenden Bedeckung, wobei die Bereiche im Einzelnen benannt werden, in denen eine dahingehende Verpflichtung besteht. Erfasst werden dabei solche Bereiche, in denen es vornehmlich aufgrund räumlicher Gegebenheiten typischerweise dazu kommen kann, dass der Mindestabstand im Sinne von § 2 nicht durchgehend eingehalten werden kann. Deswegen befreit die Regelung nicht von der Geltung dieses Mindestabstandes, vielmehr tritt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ergänzend hinzu.

Die Regelung folgt insgesamt dem Grundsatz, dass ein Zusammentreffen in geschlossenen Räumen einen höheren Maskenstandard erfordert, während im Außenbereich Alltagsmasken grundsätzlich ausreichend sind.

Angesichts der inzwischen vorliegenden wissenschaftlichen Bewertungen zur nicht gegebenen Wirkungsgleichheit zwischen einer Alltagsmaske und einem Gesichtsvisionier im Hinblick auf Tröpfchen- und vor allem Aerosolausstoß erscheint das Gesichtsvisionier als gleichwertiger Maskenersatz aktuell nicht mehr vertretbar.

Aufgrund der verschärften Infektionsrisiken durch neue und ansteckendere Virusstämme wird in bestimmten Bereichen das Tragen von Masken angeordnet, deren verlässliche Schutzwirkung aufgrund einheitlicher Standards und behördlicher Prüfungen über die Schutzwirkung von nicht spezifizierbaren Alltagsmasken hinausgehen. Absatz 1 wurde auf dieser Grundlage angepasst und definiert als Masken mit erhöhter Schutzwirkung einerseits die medizinischen Gesichtsmasken (sog. OP-Masken nach der Norm EN 14683) und andererseits die Atemschutzmasken, also Masken des Standards FFP2 und höher (EN 149 - jeweils ohne Ausatemventil) sowie diesen vergleichbaren Masken (insbesondere KN95/N95).

Es wird klargestellt, dass aufgrund des erforderlichen Drittschutzes Masken mit Ausatemventil die Anforderungen nicht erfüllen, da diese Masken durch die Funktion des Ventils, welches die verbrauchte Atemluft des Trägers nach außen transportiert, nur den Träger selbst schützen, nicht aber den Dritten. Diese sind daher maximal dann zulässig, wenn - ärztlich bescheinigt - ansonsten gar keine Maske getragen werden könnte.

Masken mit der ausländischen Standardbezeichnung KN95/N95 wurden aufgrund des erheblichen Bedarfs an Schutzausrüstung durch bundesrechtliche Regelungen und/oder behördliche Prüfungen und Bestätigungen als vergleichbare Masken für den Einsatz während der Pandemie freigegeben. Sie weisen die erforderliche zusätzliche Schutzwirkung auf und sind daher im Rahmen der Schutzmaßnahmen nach der Coronaschutzverordnung ebenfalls einsetzbar.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass der Verpflichtung zum Tragen einer bestimmten Maske auch durch das Tragen einer Maske mit einer höheren Schutzwirkung Rechnung getragen wird.

Der neu eingefügte Absatz 1a sieht für Fahrgäste des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung, die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske vor. Im Hinblick auf die weiterhin steigenden Infektionszahlen und die typischerweise entstehende unvermeidbare Nähe während des Beförderungsprozesses (insbesondere während des Betretens und Verlassens des Beförderungsmittels) wurde die bisher bestehende Regelung zum Tragen einer medizinischen Maske nochmals verschärfend angepasst. Die Verpflichtung gilt darüber hinaus auch in den zum jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtungen (an überdachten Bushaltestellen, in Bahnhöfen etc.), da es auch hier erfahrungsgemäß immer wieder zu Unterschreitungen des erforderlichen Mindestabstands kommt. Zum Schutz vor Neuinfektionen besteht nunmehr auch für das Kontroll- und Servicepersonal im Kontakt mit den Fahrgästen die ausdrückliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Absatz 2 regelt die Bereiche, in welchen mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen ist. Dies sind insbesondere Orte und Situationen, an und in denen mehrere Personen regelmäßig näher oder einzelne Personen sehr nah zusammen treffen.

Körpernahe Dienstleistungen bergen beispielsweise durch die erforderliche Nähe zwischen den Dienstleistungserbringern und den Kundinnen und Kunden ein erhöhtes Ansteckungspotential. Insbesondere im Hinblick auf die leichter übertragbaren Virusvarianten war es daher erforderlich sicherzustellen, dass der Infektionsschutz auch bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Friseurdienstleistungen und anderen Handwerksleistungen, insbesondere jedoch bei Dienstleistungen oder Ausbildungen ohne Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet wird. Sofern die Kundin oder der Kunde zulässigerweise keine Maske trägt, ist daher das Tragen einer Atemschutzmaske, die eine erhöhte Schutzfunktion mit sich bringt, durch die Leistungserbringenden erforderlich (Abs. 2 Nr. 3).

Absatz 2a trifft eine Regelung zu Außenbereichen, in denen der Mindestabstand erfahrungsgemäß häufiger unterschritten wird und verpflichtet auch dort zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus zum Tragen einer Alltagsmaske. Da diese ohnehin inzwischen zum breit akzeptierten Schutzinstrument geworden ist, wiegt der persönliche Rechtseingriff, der durch die Trageverpflichtung entsteht, deutlich weniger schwer als die durch sie geschützten Rechtsgüter.

In Absatz 4 Nr. 1 wurde die in bisherigen Fassungen der Verordnung verwendete Formulierung „Kinder bis zum Schuleintritt“ ersetzt durch die Formulierung „Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“. Die Anpassung erfolgte zum Zwecke der einheitlichen Rechtssetzung im Hinblick auf die bundesrechtliche Vorschrift des § 28b Abs. 9 Satz 2 Nr. 1 IfSG.

§ 4 Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen

§ 4 regelt auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 4 IfSG die Hygieneanforderungen im Falle der Eröffnung von Kunden- und Besucherverkehren. Diese Anforderungen beruhen auf allgemein anerkannten Hygieneregeln und wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Übertragung viraler Erreger im Allgemeinen sowie des Coronavirus im Besonderen.

Absatz 4 verweist hinsichtlich des Testverfahrens der Schnell- oder Selbsttests, deren Vorliegen für die Nutzung oder Zulassung eines bestimmten, in der Verordnung geregelten, Angebots gefordert werden kann, auf die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Testnachweis nur personenbezogen die erforderliche zusätzliche Infektionsschutzwirkung leisten kann. Der Personenbezug muss von den Personen, die für die Zugangsgewährung verantwortlich sind, kontrolliert werden können. Da diese Kontrollmöglichkeit nach Berichten aus der Praxis nicht von allen Personen unproblematisch gewährt wurde, erfolgte eine Klarstellung in der Verordnung. Als „amtliches Ausweisdokument“ sind sämtliche Personalausweisdokumente, Reisepässe, Führerschein, Schülerschein etc. zu verstehen, solange anhand eines Lichtbildes der Personenabgleich leicht möglich ist. Satz 5 nimmt Kinder bis zum Schuleintritt von den in der Verordnung vorgesehenen Testerfordernissen aus, weil derzeit noch keine adäquaten Testmöglichkeiten für diese Altersgruppe verfügbar sind.

Mit der durch die 22. Mantelverordnung vom 30. April 2021 erfolgte Änderung des § 4 CoronaSchVO wird bezüglich der Nutzung oder Zulassung eines Angebotes eine Immunisierung durch eine vollständige Impfung oder eine Genesung einem negativen Antigenschnelltest gleichgestellt. Die Immunisierung kann durch eine vor mindestens 14 Tagen abgeschlossene vollständige Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, ein positives Testergebnis, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt oder ein positives Testergebnis in Verbindung mit der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff nachgewiesen werden.

Mit der durch die 23. Mantelverordnung vom 9. Mai 2021 erfolgten Änderung des § 4 CoronaSchVO wird bezüglich der Nutzung oder Zulassung eines Angebotes berücksichtigt, dass der Bundesverordnungsgeber mit Erlass der COVID- 19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten und Verboten für Personen geregelt hat, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Virusübertragung nach Erkenntnissen des RKI als stark vermindert gilt. Mit der Änderung des § 4 Absatz 5 erfolgt nunmehr bezüglich der Voraussetzungen an die Immunisierung durch Impfung oder Genesung eine Verweisung in die einschlägigen Vorschriften der COVID- 19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 mit dem Hinweis, dass die so nachgewiesene Immunisierung einem Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Absatz 4 gleichsteht.

§ 4a Rückverfolgbarkeit

Nur auf der Grundlage einer schnellen Kontaktnachverfolgung können Infektionsketten durch Anordnungen im Einzelfall durchbrochen und Ausbruchsherde vermieden werden. Um eine möglichst effektive Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen, ist es von besonderer Bedeutung, dass bereits im Moment der relevanten sozialen Kontakte die erforderlichen Daten erhoben werden, um den Ursprung der Infektion zu finden und im Falle einer Infizierung die Warnung von potentiell ebenfalls Angesteckten zu ermöglichen. Ausgehend von § 28a Abs. 1 Nr. 17, Abs. 4 IfSG regelt § 4a daher Vorgaben für die Rückverfolgbarkeit und bestimmt, in welchen Bereichen die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen ist. Absatz 1 definiert die Begrifflichkeiten der einfachen und besonderen Rückverfolgbarkeit. Absatz 2 legt im Folgenden die Situationen fest, in welchen eine einfache Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden muss und Absatz 3 die, in welchen die besondere Rückverfolgbarkeit sicherzustellen ist.

Im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 2 Abs. 2 Nr. 9 CoronaSchVO um die „Jungwildrettung“ musste folgerichtig auch eine Ergänzung der diesbezüglichen Regelung zur einfachen Rückverfolgbarkeit erfolgen.

Absatz 4 verweist nochmals gesondert auf die ohnehin geltenden strengen europäischen, deutschen und nordrhein-westfälischen Datenschutzbestimmungen; außerdem wird eine Höchstspeicherdauer von vier Wochen angeordnet.

§ 4b Innovationsklausel

In Absatz 1 wurde eine ausdrückliche Innovationsklausel aufgenommen, um die Berücksichtigung der rasch zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnisse auch im Bereich technischer Schutzeinrichtungen sicherzustellen und deren Chancen für die Reduzierung von Grundrechtseinschränkungen zu nutzen.

Absatz 2 sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, bei besonderen innovativen (und damit auch durchaus modellhaften) Ansätzen die Befreiung von bestimmten Anforderungen der Coronaschutzverordnung zu beantragen. Das zunächst vorgesehene Erfordernis eines Zertifizierungsverfahrens wurde durch den Begriff des „wissenschaftlichen“ Nachweises ersetzt, da es angesichts der differenzierten Einsatzbereiche z.B. von Filtertechnik kein standardisiertes Verfahren geben kann. Die Anforderungen an den wissenschaftlichen Nachweis sind im Rahmen des Ausnahmeverfahrens anhand der vorhandenen Nachweismöglichkeiten zu gestalten. Wichtig ist, dass der Nachweis sich auf einen gleichwertigen Ersatz für die Schutzwirkung beziehen muss, die mit der aufzuhebenden Verordnungsanforderung erzielt werden soll. Denn nur so kann der Schutzzweck der Verordnung erreicht werden.

§ 4c Modellprojekte

Auch wenn derzeit die Infektionswerte noch keine flächendeckenden Öffnungen zulassen, besteht angesichts des Impffortschritts, der zunehmenden Testfrequenz und der auch im letzten Jahr feststellbaren positiven Einflüsse der wärmeren Witterung auf das Infektionsgeschehen die begründete Erwartung, dass in den nächsten Wochen und Monaten wieder Öffnungen in verschiedenen Lebensbereichen möglich sein werden. Dabei sollen vor allem die Möglichkeiten der Digitalisierung unterstützend eingesetzt werden. Um zu erproben, welchen Nutzen digitale Verfahren bei der Kontaktnachverfolgung, der Zugangssteuerung etc. für eine infektionssichere Öffnung von Angeboten und Einrichtungen haben können, hat die Landesregierung sich entschieden, unter federführender Verfahrensverantwortung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie in einer begrenzten Anzahl von Kommunen Modellprojekte zuzulassen. Hierzu legt der § 4c die Rahmenbedingungen fest.

III. Einzelne Lebensbereiche

§ 5 Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

Auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG regelt § 5 Vorgaben für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen. Da sich dort oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher besonders zu schützende Personengruppen befinden, gibt § 5 den zuvor genannten Einrichtungen auf, unter Beachtung der Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag des Coronavirus zu erschweren. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf der Grundlage der Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz ein einrichtungsbezogenes Besuchskonzept zu implementieren. Hierbei darf es nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen kommen. Die Begleitung des Geburtsprozesses und der Geburt müssen infektionsschutzgerecht ebenso ermöglicht werden, wie Besuche, die aus Rechtsgründen oder zur seelsorgerischen Betreuung erforderlich sind.

Da die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege- und Seniorenheimen ihren Lebensmittelpunkt in diesen Einrichtungen haben, wird dem in § 1a Abs. 2 S. 3 formulierten Grundgedanken, dass die Innenbereiche und die abgegrenzten Außenbereiche für die Bewohnerinnen und Bewohner nicht als öffentlicher Bereich gelten, und somit dem Schutzbereich des Art. 13 GG unterfallen, konsequent dadurch Rechnung getragen, dass bei der Abwägung von einrichtungsbezogenen Schutzmaßnahmen nunmehr auch der zunehmende Schutz durch Impfungen zu berücksichtigen ist.

Da gleichzeitig aber auch Vorkehrungen getroffen werden müssen, um im Einzelfall schnell weitergehende einrichtungsbezogene Schutzmaßnahmen treffen zu können, enthält Absatz 2 eine entsprechende Ermächtigung zur Anordnung von Infektionsschutzanforderungen für die zuständigen Behörden. Die Anordnungen können die Beschäftigten, Bewohnerinnen und Bewohner wie auch Besucherinnen und Besucher betreffen und müssen den bereits erreichten Impfschutz berücksichtigen.

Dem zunehmend bestehenden vollständigen Impfschutz von Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflege- und Senioreneinrichtungen wird über Absatz 3 insofern Rechnung getragen, als dass das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für Besucherinnen und Besucher im persönlichen und direkten Kontakt mit den vollständig geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken

Für den Betrieb von Hochschulen und Schulen des Gesundheitswesens enthält die Vorschrift eine Verweisung auf gesonderte Anordnungen nach § 28 Abs. 1 IfSG. Auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG regelt § 6 im Übrigen den Infektionsschutz in Bildungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes. Dem folgt im Interesse des Datenschutzes eine Ausnahme von der Kontaktdatenerfassung für den bloßen Medienaustausch in Bibliotheken und Archiven.

Im Rahmen des weiterhin geltenden Lockdowns müssen auch in Hochschulen, Schulen des Gesundheitswesens und dem internen staatlichen Aus- und Fortbildungsbereich Präsenzveranstaltungen so weit wie möglich unterbleiben. Allerdings müssen angesichts der langen Dauer auch die Auswirkungen auf die Studierenden und andere Auszubildende sowie sensible Ausbildungsbereiche zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stärker berücksichtigt werden. Die Verordnung sieht deshalb Ausnahmemöglichkeiten für bestimmte Ausbildungsbereiche und zur Vermeidung schwerer Nachteile (z.B. Versäumen von Prüfungsterminen und durch Verlängerung der Studienzeit um ein ganzes Semester) vor. Die Ausnahmen zur Nachteilsabwendung können aber nur greifen, wenn die Nachteile nicht durch eine Durchführung der Kurse ohne Präsenz oder eine Terminverlegung auch vermieden werden könnten. Zu den Leitentscheidungen der aktuellen Pandemiebewältigung zählt die Privilegierung des Präsenzunterrichts in Abschlussklassen, um bei diesen Schülerinnen und Schülern schwere Bildungs- und Berufschancen durch Benachteiligung gegenüber anderen Jahrgängen möglichst weitgehend zu vermeiden. Diese Grundentscheidung wird aus Gründen der Gleichberechtigung auch auf den Bereich der Schul-, Ausbildungs-, Berufs- und Laufbahnabschlüsse ausgeweitet. Grundsätzlich gilt, dass bei Präsenzunterricht und -prüfungen die Infektionsschutzregelungen besonders zu berücksichtigen sind.

Überschreitet die Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 beziehungsweise 165 treten für Hochschulen die in § 28b des Infektionsschutzgesetzes getroffenen strengeren Maßnahmen in Kraft.

§ 7 Weitere außerschulische Bildungsangebote

Ebenfalls auf § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG beruht § 7, der Vorgaben für im Einzelnen benannte Angebote privater außerschulischer Bildungseinrichtungen macht. Bildungsangebote für Gruppen im Freizeitbereich sowie Freizeitangebote wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche müssen unterbleiben.

Absatz 1 Satz 3 regelt in den enthaltenen Nummerierungen abschließend die von dem Verbot des Satzes 1 getroffenen Ausnahmen. So sind nach Nummer 1 Bildungsangebote im Einzelunterricht unter freiem Himmel weiterhin zulässig.

Die Ausnahmen der Nummern 2 bis 4 wurden aus Gründen der Bildungsgerechtigkeit ebenso aufgenommen, wie die sogenannten kompensatorischen außerschulischen Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Ebenso sind die vergleichbaren außerschulischen Bildungsangebote nach der Förderrichtlinie „Zuwendungen für die Durchführung „FerienIntensivTraining (FIT) in Deutsch“ (Nr. 5) vom Verbot ausgenommen. Auch Erste-Hilfe-Kurse sind nach Nummer 4a in Präsenz weiterhin zulässig, da sie einen wichtigen Beitrag im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung leisten. Der Nutzen überwiegt bei strikter Beachtung der für diese Kurse geltenden Infektionsschutzmaßnahmen hier eindeutig das mit der Durchführung in Präsenz verbundene Infektionsrisiko.

Die bereits bestehende Ausnahme der Nummer 7 für den musikalischen und künstlerischen Unterricht in Präsenz für Gruppen bis zu fünf Schülerinnen und Schüler im Sinne des Schulgesetzes NRW wurde aufgrund der Gefahr, dass viele Kinder den für den Erwerb der Schwimmfähigkeit relevanten Lernzeitraum nicht nutzen können, dahingehend ergänzt, dass die Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse ebenfalls in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig sind. Gravierende Langzeitfolgen im Hinblick auf die Schwimm- und Rettungsfähigkeit ganzer Jahrgänge sollen so abgewendet werden. Die Kurse sind lediglich für eine Gruppe von höchstens fünf Kindern zulässig. Das bedeutet, dass eine Begleitung der Kinder durch die Eltern im Becken nicht möglich ist. Für den zeitgleichen Aufenthalt von mehreren o.g. Gruppen in einem Schwimmbecken ist zur Vermeidung von Infektionen die Abstandsregelung des § 9 Abs. 1 S. 3 heranzuziehen.

Nummer 8 trägt dem Umstand Rechnung, dass im Bereich der Jagd und des Fischereiwesens rechtlich verbindliche Prüfungen vorgeschrieben sind. Einige Fertigkeiten, die für den Erwerb der auch im Sinne des Naturschutzes und der Nahrungsmittelproduktion erforderlichen Nachweise notwendig sind, können nur im Präsenzunterricht erworben werden.

Mit der durch die 23. Mantelverordnung vom 9. Mai 2021 erfolgten Änderung des § 7 CoronaSchVO werden weitere Ausnahmen geregelt. Mit Aufnahme der unter § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 9 bis 11 genannten Bildungsprogramme sind wichtige Ausnahmen und vergleichbare Angebote zu den bisherigen Ausnahmen von dem Verbot außerschulischer Bildungsangebote nach Absatz 1 aufgenommen worden. Die unter Nummer 9 geregelten Einzelberatungen dienen als Einzelbildungsmaßnahmen im Rahmen des Übergangs in den Beruf dazu, betroffene Schülerinnen und Schülern oder Ausbildungssuchenden mit Schwierigkeiten beim Einstieg in eine Berufsausbildung individuell zu unterstützen. Die unter Nummer 10 und Nummer 11 genannten Programme ermöglichen ebenfalls die Durchführung von Förderprogrammen zum Übergang in Ausbildung und Studium, wobei das unter Nummer 11 genannte Programm insbesondere die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte erfassen soll.

Um zulässige Angebote nach § 7 Abs. 1a nicht nur Schülerinnen und Schülern und damit im Zusammenhang mit der Schule zu ermöglichen und auch die Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der zulässigen Angebote zu erleichtern, sind nun junge Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren in Gruppen von bis zu 5 Personen erfasst. Angebote der Sozial- und Jugendhilfe werden auf Einzelangebote oder Gruppenangebote für bis zu fünf junge Menschen bis einschließlich 18 Jahren sowie im Freien höchstens 20 Kinder bis einschließlich 14 Jahren beschränkt. Diese Öffnungen tragen als erster Schritt den besonderen sozialen und pädagogischen Unterstützungsbedarfen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

Die mit der durch die 23. Mantelverordnung vom 09. Mai 2021 erfolgte Ergänzung in Absatz 3 Satz dient der Klarstellung, dass auch die Abnahme von theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen und Fluglizenzprüfungen unter strikter Beachtung der §§ 2 bis 4a zulässig sind.

Da der Mindestabstand auch bei dem nach § 7 Absatz 3 zulässigen Betrieb von Fahrschulen, Bootsschulen und Flugschulen in den entsprechenden Fahrzeugen nicht einhalten lässt, ist darauf zu achten, dass den Anforderungen an den Drittschutz durch das Tragen einer Atemschutzmaske nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Rechnung getragen wird.

Alle Angebote, die in Präsenz stattfinden, sind ausschließlich unter Beachtung der Hygienevorschriften der §§ 2 bis 4a zulässig. Vor diesem Hintergrund erscheint das verbleibende Infektionsrisiko im Hinblick auf die Wichtigkeit der außerschulischen Bildungsangebote in Präsenz vertretbar.

Überschreitet die Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 beziehungsweise 165 treten für den Bereich der außerschulischen Bildung die in § 28b des Infektionsschutzgesetzes getroffenen strengeren Maßnahmen in Kraft.

§ 8 Kultur

§ 8 untersagt Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen, Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen. Die Vorschrift beruht auf § 28a Abs. 1 Nr. 7 IfSG und trägt dem Umstand Rechnung, dass in den genannten Bereichen in großem Ausmaß Personen aufeinandertreffen und in Kontakt treten. Zudem sprechen die in den betreffenden Einrichtungen durchgeführten Veranstaltungen typischerweise eine große Anzahl von Besucherinnen und Besuchern aus einem größeren Einzugsgebiet an. Im Rahmen umfassender Schutzmaßnahmen zur Kontaktreduzierung ist eine Untersagung trotz des besonderen Gewichts für die grundrechtlich geschützte Kunst- und Berufsfreiheit der Betroffenen notwendig.

Die betroffenen Veranstaltungen sind im Freien nur dann zulässig, wenn die Aufführenden einen Abstand von mindestens zwei Metern einhalten und die Aufführungen so erfolgen, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer sie aus ihren Wohnungen heraus verfolgen, es somit nicht zu Menschenansammlungen am Ort der Aufführung kommt. Diese sogenannten Fensterkonzerte werden ausdrücklich ermöglicht, da ihnen eine zu den Autotheatern zumindest vergleichbare infektionssichere Situation innewohnt und sie darüber hinaus einen wichtigen Beitrag leisten können, um der sozialen Isolationen gerade in Wohneinrichtungen für ältere Menschen etc. zu begegnen.

Beim zur Berufsausübung zählenden Probebetrieb und bei zur Berufsausübung zählenden Konzerten und Aufführungen ohne Publikum kommt es nur in geringem Maße zu einem Aufeinandertreffen von Personen. Daher werden auch diese Bereiche aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vom Verbot des § 8 ausgenommen. Die Ausnahmeregelung ist wegen des besonderen Gewichts der Berufsfreiheit des Art. 12 GG allerdings auf Fälle der Berufsausübung beschränkt. Ebenfalls ausgenommen ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen, sofern der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt. Dies ist gerechtfertigt, weil die Besucher sich durchgängig im geschützten Raum von Fahrzeugen befinden und daher soziale Kontakte auch auf dem Weg von und zu den Veranstaltungen nicht stattfinden.

Aufgrund der Grundlage von stabilen Infektionszahlen, die derzeit nur dann anzunehmen ist, wenn die Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Schwellenwert von 100 liegt, so dass die Regelung des § 28b Abs. 1 IfSG keine Anwendung findet, kann ein erster Öffnungsschritt auch für andere kulturelle Einrichtungen erfolgen: Der Betrieb von Museen, Kunstaussstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen ist dann mit der Maßgabe der vorherigen Terminbuchung und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit wieder zulässig. Um die Kontakte und Infektionsrisiken in diesem ersten Schritt aber deutlich zu begrenzen bzw. nachvollziehbar zu machen, ist die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern in geschlossenen Räumen auf eine Person pro 20 Quadratmeter der für Besucherinnen und Besucher geöffneten Fläche zu begrenzen.

Überschreitet die Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 gelten die in § 28b des Infektionsschutzgesetzes getroffenen Maßnahmen.

§ 9 Sport

Da die Sportausübung aufgrund der erheblichen Aerosolbildung, zahlreicher Kontakte und der oft bei der sportlichen Betätigung nicht einzuhaltenen Mindestabstände Infektionsrisiken birgt, untersagt § 9 Abs. 1 Satz 1 auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 8 IfSG den Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen.

Angesichts der Dauer des Lockdowns kommt der Ermöglichung einer sportlichen Betätigung – gerade in der bevorstehenden Frühjahrszeit – aber eine erhebliche Bedeutung für die Gesundheit der Bevölkerung zu. Daher wird der Ermöglichung des Sports im Freien auch auf Sportanlagen jetzt eine Priorität vor der Vermeidung der auch im Außenbereich dabei entstehenden Kontakte (in Zugangsbereichen, Parkplätzen, Einzelanlagen/-geräten) eingeräumt. Dabei muss aber gewährleistet sein, dass die Infektionsgefahren begrenzt und insbesondere Kontakte auf kleine Bezugsgruppen beschränkt werden. Sport ist daher auf Sportanlagen unter freiem Himmel nur zulässig, wenn er unter Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 2 Nummer 1, 1a und 1 b ausgeübt wird. Darüber hinaus ist die sportliche Betätigung als Ausbildung im Einzelunterricht sowie der Sport in Gruppen von maximal 20 Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren mit zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen zugelassen.

Innerhalb der Personengruppen, die zulässigerweise miteinander Sport unter freiem Himmel treiben, ist das Einhalten eines Mindestabstandes nicht erforderlich. Zwischen den verschiedenen Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf einer Sportanlage unter freiem Himmel treiben, muss hingegen dauerhaft ein Abstand von fünf Metern eingehalten werden, damit trotz der sportbedingt größeren Bewegungsradien und des dabei höheren Aerosolausstoßes jederzeit eine hinreichende Trennung der Gruppen gewährleistet ist. Auch in Eingangsbereichen der Sportanlagen etc. darf es nicht zu Kontakten zwischen den Gruppen kommen.

Die Zulässigkeit der Maßnahmen des Rehabilitationssports richtet sich im Hinblick darauf, dass der Fokus auf der medizinischen Wiederherstellung liegt, nach den Regelungen zu den medizinisch notwendigen Dienstleistungen, § 12 CoronaSchVO. Die Vorschriften zu §§ 2 bis 4a CoronaSchVO, insbesondere die zu den Kontaktbeschränkungen, sind zu beachten. Gruppensportangebote sind derzeit untersagt, § 2 Abs. 1a CoronaSchVO.

Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen bleiben untersagt (Absatz 2). Zulässig bleiben Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung nach Maßgabe vorzulegender Infektionsschutzkonzepte. Damit berücksichtigt diese Verordnung die besondere wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der betreffenden Bereiche (Absatz 3).

Da für bestimmte schul- und berufsbezogene Ausbildungen sportliche Leistungsnachweise oder Prüfungen (Rettungsschwimmer, vorgegebene „Auffrischungstrainings“) erforderlich sind, müssen diese auch während des längeren Lockdowns wieder möglich sein (Absatz 4 Nr. 1). Hierfür können auch Freizeiteinrichtungen wie Schwimmbäder genutzt werden. Auch der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen und sportpraktischen Übungen im Rahmen von Studiengängen sind zulässig. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist darüber hinaus auch das Training sog. „Kaderathletinnen und -athleten“ wieder möglich, selbst wenn diese in Sportarten aktiv sind, die finanziell keinen Berufssport ermöglichen (Absatz 4 Nr. 3).

Überschreitet die Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 treten für den Bereich des Sports die in § 28b des Infektionsschutzgesetzes getroffenen strengeren Maßnahmen in Kraft.

§ 10 Freizeit- und Vergnügungsstätten

§ 10 untersagt auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 6 IfSG den Betrieb verschiedenster Freizeit- und Vergnügungsstätten.

Angesichts der weiterhin hohen Infektionszahlen bleibt insbesondere auch der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen und anderen vergleichbaren Einrichtungen, die ein derzeit nicht prioritäres persönliches Wellnesserlebnis verfolgen, untersagt. Im Hinblick auf die Zulässigkeit der Anfängerschwimmbildung und des Kleinkinderschwimmens nach § 7 stellt § 10 Abs. 1 Nr. 1 klar, dass Schwimmbäder zum Zwecke der Durchführung dieser Kurse geöffnet werden dürfen. Gleiches gilt für den Betrieb von Einrichtungen für die in § 9 Abs. 4 genannten Prüfungen, Ausbildungen und Trainingsmöglichkeiten.

Sonnenstudios sind im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Zulassung von körpernahen Dienstleistungen von der Regelung des § 10 ausgenommen worden. Angesichts der abgetrennten Nutzung, bei der es zu keiner Unterschreitung des Mindestabstands zwischen Personen kommt, erscheint es vertretbar, die hierbei im Umfeld (Eingangs- und Kassenbereiche) entstehenden Kontakte unter strikter Einhaltung des Abstandsgebotes und der Infektionsschutzmaßnahmen zuzulassen.

Da gerichtliche Verfahren gezeigt haben, dass Zuordnungsfragen zu ähnlichen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten unklar sind, wurde der Katalog der ausdrücklich genannten Anlagen von Nummer 2 um Minigolfanlagen, Hochseilgärten und Kletterparks ergänzt. Unter die ähnlichen Freizeitanlagen, deren Nutzung derzeit unzulässig sind, fallen darüber hinaus alle Anlagen, die – auch wenn eine sportliche Nutzung in Einzelfällen nicht ausgeschlossen ist, von der Bevölkerung vor allem für die nicht-sportliche Freizeitgestaltung eingesetzt werden und bei denen durch einen besonderen Anlagecharakter viele Menschen auf engem Raum – z.B. im Zugangsbereich, bei der Materialausgabe etc. – zusammenkommen und so Kontakte entstehen, die derzeit noch nicht vertretbar sind.

Auf der Grundlage stabiler Infektionszahlen (vgl. die Ausführungen zu § 8) sieht Absatz 3 eine Öffnungsmöglichkeit in Einrichtungen mit großen Außenbereichen und Räumlichkeiten, bei denen die Infektionsrisiken gegenüber der kulturellen und bildungspolitischen Bedeutung vertretbar erscheinen. Der Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks ist daher wieder zulässig, wenn zum Zwecke der erforderlichen Personenbegrenzung eine vorherige Terminbuchung erfolgt und die einfache Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist. Wie bei der Regelung in § 8 Absatz 4 darf auch hier in geschlossenen Räumen die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und

Besucher eine Person pro 20 Quadratmeter der für Besucherinnen und Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen. Auch Botanische Gärten sowie Garten- und Landschaftsparks dürfen wieder öffnen. Sofern sie nicht frei zugänglich sind finden die vorgenannten Regelungen zu Terminbuchung, Rückverfolgbarkeit und Personenoberbegrenzung Anwendung.

Überschreitet die Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 treten die in § 28b des Infektionsschutzgesetzes getroffenen strengeren Maßnahmen in Kraft.

§ 11 Handel, Messen und Märkte

Auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG beschränkt § 11 den Betrieb von Handelseinrichtungen und untersagt die mit besonderen Menschenansammlungen verbundenen Messen, Ausstellungen, Jahr- und Spezialmärkte und ähnlichen Veranstaltungen.

Handelseinrichtungen, die in Absatz 1 Nr. 1 sowie 3-9 ausdrücklich erfasst sind, dürfen ihre Waren unter Beachtung der Regelungen zur zulässigerweise gleichzeitig anwesenden Kundenzahl ohne weitere Einschränkungen vor Ort an die Kundinnen und Kunden verkaufen. Die Personenbegrenzung verfolgt das Ziel, große Kundenkonzentrationen und damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiken, beispielsweise in Kassenbereichen, zu vermeiden. Privilegiert sind nach Absatz 1 insbesondere die folgenden Geschäfte, die zur Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Gütern des täglichen Bedarfs maßgeblich beitragen. Dies sind:

- Lebensmittel einschließlich Getränke, wobei aus Praktikabilitätsgründen eine Unterteilung in notwendige und nicht notwendige Lebensmittel nicht erfolgt,
- Güter zur medizinischen, pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung aus Apotheken, Sanitätshäusern und Reformhäusern,
- Güter zur Deckung des Grundbedarfs an Haushalts- und Körperhygiene, Verbrauchsgüter der Haushaltsführung etc., die zum charakteristischen Sortiment in Drogerien zählen sowie täglich erforderliche Produkte zur Versorgung und Pflege von Haustieren,
- Finanz- und Postdienstleistungen sowie Produkte zur Informationsgewinnung (Zeitungen etc.), weshalb Kioske geöffnet bleiben, die zudem eine Notversorgung im Lebensmittelbereich sichern.

Bäckereien, Fleischereien und Konditoreien waren von der Schließung des Einzelhandels ebenfalls nicht betroffen, weil diese dem Handwerk zuzurechnen sind (§ 12 Abs. 1).

Die weiterhin bestehende Zulässigkeit von Großmärkten dient zum einen der Versorgung der nachgelagerten Verkaufsstellen und kann zum anderen durch eine auf Lebensmittel begrenzte Öffnung für Endverbraucher eine infektiologisch sinnvolle Entlastung des Einzelhandelns unterstützen.

Absatz 2 regelt den Betrieb von Bau- und Garten(bau)märkten sowie Baustoffhandelsgeschäften. Uneingeschränkter Zugang zu den jeweils für die Betriebsführung erforderlichen Waren erhalten derzeit wie bisher die Handwerker und Gewerbetreibenden sowie Land- und Forstwirte, da letztere zur Betriebsführung und Reparatur von Betriebsvermögen auf die Verfügbarkeit von Baustoffen, Werkzeug usw. angewiesen sind. Soweit die o.g. Märkte und Geschäfte das typische Sortiment eines Gartenmarktes in einem abgetrennten Bereich mit gesondertem Eingang und Kasse verkaufen, ist dies aus Gründen der Gleichbehandlung mit Gartenmärkten für alle Kundinnen und Kunden zusätzlich auch weiterhin ohne das Erfordernis einer Terminvereinbarung möglich. Alle übrigen Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit des Zutritts in entsprechender Anwendung von Absatz 3 ausschließlich nach vorheriger Terminbuchung.

Handelsgeschäfte, die weder unter Absatz 1 noch unter Absatz 2 fallen, dürfen in Anwendung von Absatz 3 in einem ersten Öffnungsschritt vor Ort an Kundinnen und Kunden verkaufen, sofern diese vorher für einen festgelegten Zeitraum und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit eine Terminbuchung vorgenommen haben. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kundinnen und Kunden ist auf eine Person pro angefangenen 40 Quadratmeter begrenzt. Konkrete Vorgaben zur Art und Weise der Terminvereinbarungen gibt es aufgrund der Unterschiedlichkeit der Handelsgeschäfte und ihrer Kundenbeziehungen bewusst nicht. Die Terminvereinbarung ist daher telefonisch oder digital und auch unmittelbar vor dem Termin vor Ort möglich.

Darüber hinaus bleibt die bewährte Möglichkeit des „click & collect“ bestehen.

In § 11 Absatz 4 wird die Regelung zum Schwerpunkt des Warensortiments für solche Verkaufsstellen, die gemischte Sortimente führen, klargestellt. Demnach dürfen solche Verkaufsstellen nur unter Beschränkung der Zahl der Kundinnen und Kunden nach

den Vorgaben des Absatz 1 verfahren, wenn sie auch den Verkauf auf die nach Absatz 1 zulässigen Waren aus ihrem Sortiment beschränken. Verkaufen sie Waren ihres vollen gemischten Sortiments ohne diese Beschränkung, sind sie den Vorgaben des Absatzes 3 unterworfen, der eine geringere Kundenanzahl pro Quadratmeter zulässt und den Zutritt auf Kundinnen und Kunden mit vorheriger Terminvereinbarung bei sicher gestellter einfacher Rückverfolgbarkeit beschränkt. Die Regelungen zum gemischten Sortiment sind erforderlich, weil es praktisch keine reinen Sortimentsanbieter mehr gibt. Die Unterscheidung nach dem gewöhnlichen Sortimentsschwerpunkt ist aus dem Frühjahr 2020 bereits bekannt. Lag der Sortimentsschwerpunkt in den Zeiten vor den Beschränkungen nicht im privilegierten Sortimentsbereich (Lebensmittel etc.) ist der Verkauf entweder auf privilegierte Waren zu beschränken oder insgesamt nur nach den Regeln für nichtprivilegierte Waren (Terminvereinbarung etc.) zulässig. Zur Wirksamkeit der Kontaktbeschränkungen ist die Zuordnung der Sortimente zu den jeweiligen Privilegierungen im Zweifel restriktiv vorzunehmen. Dabei ist ausschließlich auf die o.g. Versorgungsrelevanz abzustellen. Eine nachträgliche Sortimentsanpassung (Erhöhung des Lebensmittelanteils usw. auf 50,1 % zur Ermöglichung des Verkaufs von 49,9 % nicht privilegierten Randsortimenten nach den Vorgaben des Lebensmittelhandels) ist im Sinne des Infektionsschutzzieles ausdrücklich nicht hinzunehmen. Die wirtschaftlichen Einbußen der einzelnen Geschäfte können dabei kein gesondertes Kriterium darstellen, da diese andere nicht privilegierte Bereiche ohnehin vollständig treffen. Ihnen zu begegnen ist die Aufgabe der mit den Beschlüssen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin verbundenen weiteren staatliche Unterstützungsleistungen.

Überschreitet die Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 beziehungsweise 150 treten für den Bereich des Handels die in § 28b des Infektionsschutzgesetzes getroffenen strengeren Maßnahmen in Kraft.

§ 12 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

Die für Handelseinrichtungen geltenden Maßgaben im Kontext von Kunden- und Besucherverkehr schreibt § 12 auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG für Geschäftslokale von Handwerkern und Dienstleistern fort. Dies gilt auch für die neuen Regelungen des Verkaufs nach vorheriger Terminvereinbarung.

Da gerade die Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, oft erheblichen medizinischen, hygienischen und seelischen Bedürfnissen Rechnung tragen und daher ein noch weiterer Ausschluss zunehmend unverträgliche Belastungen verursacht, sind

neben den bereits zulässigen Friseur- und Fußpflegedienstleistungen ab sofort auch alle weiteren unter strikter Beachtung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen wieder zulässig.

Sofern die Kundin oder der Kunde während der Dienstleistung zulässigerweise keine Maske tragen kann, ob wegen der Art der Dienstleistung oder aus medizinischen Gründen, muss den dadurch entstehenden infektiologischen Gefahren in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Dies geschieht einerseits durch die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine Atemschutzmaske zu tragen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) und andererseits durch die Pflicht zur Vornahme von bestätigten Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4. Die Kundin bzw. der Kunde muss vor Inanspruchnahme der Dienstleistung den Nachweis über einen tagesaktuellen Selbst- oder Schnelltest mit negativem Ergebnis vorlegen, für den Dienstleistungserbringer reicht, dass alle zwei Tage ein bestätigter negativer Selbst- oder Schnelltest durchgeführt wird. Die zunächst bestehende vorübergehende Regelung zur Vornahme eines Selbsttests am Ort der Dienstleistung wurde im Hinblick auf die landesweit sichergestellte ortsnahe Angebotsstruktur für Bürgertestungen zwischenzeitlich wieder gestrichen.

Ausgenommen von der Testpflicht bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen der Kunde oder die Kundin zulässigerweise keine Maske trägt, sind nach Absatz 2 Satz 3 medizinisch notwendige Leistungen von Handwerkern und – unabhängig vom Vorliegen einer eigenen Heilkundeerlaubnis – Dienstleistern im Gesundheitswesen. Gleiches gilt für die in Absatz 3 genannten Angebote. Für beide Angebotsformen gilt, dass medizinisch notwendige Dienstleistungen schon zuvor ohne diese Einschränkungen zulässig waren, weil die Infektionsrisiken und das (medizinische) Interesse an der Dienstleistung in einem ausgewogeneren Verhältnis stehen müssen. Darüber hinaus sind die medizinisch orientierten Dienstleister mit Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit übertragbaren Krankheiten vertraut und bieten aufgrund der Einhaltung zahlreicher weiterer Schutzvorschriften eine höhere Gewähr für eine infektionsschutzgerechte Vornahme der Dienstleistung.

Kinder bis zum Schuleintritt sind gemäß Absatz 2 Satz 2 von der Testpflicht ausgenommen, da für diese Altersgruppe noch keine adäquaten Testmöglichkeiten in ausreichender Form verfügbar sind.

Überschreitet die Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 treten für die Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, die in § 28b des Infektionsschutzgesetzes getroffenen strengeren Maßnahmen in Kraft.

§ 13 Veranstaltungen und Versammlungen

Auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 5 IfSG untersagt § 13 Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen. Es handelt sich um eine Auffangregelung, die Veranstaltungen und Versammlungen aller Art und unabhängig vom Gegenstand und von den handelnden Personen erfasst.

Ausnahmen (und zugleich besondere Anforderungen) sieht die Vorschrift lediglich für bestimmte Veranstaltungen vor, die im öffentlichen Interesse liegen und auch unter den derzeit gegebenen Umständen – soweit wie möglich – durchgeführt werden müssen. Die Ausnahmen sind abschließend in Absatz 2 geregelt. Hervorzuheben ist insoweit die Zulässigkeit von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, wodurch der besonderen Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 GG Rechnung getragen wird. Darüber hinaus gibt es Veranstaltungen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen der Daseinsfür- und -vorsorge durchgeführt werden müssen. Beispielhaft genannt werden hier einerseits die Blut- und Knochenmarkspendetermine, da diese einen unerlässlichen Beitrag zur Versorgung erkrankter Personen leisten sowie andererseits die Aufstellungsversammlungen der Parteien zur bevorstehenden Bundestagswahl.

Auch Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine sind grundsätzlich und unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen möglich. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass im laufenden Bundestagswahljahr vermehrt Sitzungen stattfinden werden, die naturgemäß ein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringen. Ab einer Teilnehmerzahl von 100 ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zwingende Voraussetzung (Abs. 2 Satz 2). Das gemeinsame Singen bei Präsenzveranstaltungen ist untersagt, da die mit Singen einhergehende Aerosolausschüttung ein zusätzliches Infektionsrisiko setzt. Der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Gesundheitssystems vor einer Überlastung vor dem gegenüberstehenden Infektionsrisiko überwiegt insofern bei der erforderlichen Interessenabwägung gegenüber dem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Teilnehmenden, da das Singen selbst kein für den Kern der Veranstaltung notwendiger Bestandteil ist.

Die im Regelungszusammenhang mit Bestattungen genannten Trauerfeiern meinen die Veranstaltungen, die in den Friedhofskapellen o.ä. stattfinden oder hiermit vergleichbar sind. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Bestattung anschließend nicht auf demselben Friedhof stattfindet. Nicht erfasst und damit weiterhin unzulässig sind sog. Beerdigungskaffees oder vergleichbare Veranstaltungen.

Angesichts der fortgeschrittenen Impfquote unter Bewohnerinnen und Bewohnern vollstationärer Pflegeeinrichtungen, der Umsetzung der Teststrategie und des damit einhergehenden zunehmenden Schutzes der Einrichtungen vor Einträgen des Coronavirus ist die Ermöglichung von mehr Gemeinschaftsleben in den stationären Pflegeeinrichtungen geboten. Daher sind nach § 13 Abs. 2 Satz 1 N 6 auch interne Veranstaltungen in stationären Pflegeeinrichtungen wieder in Präsenz zulässig. Daran teilnehmen dürfen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern auch die Beschäftigten der Einrichtungen und auch die direkten Angehörigen der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Anwesenheit der für die Programmgestaltung erforderlichen Personen ist selbstverständlich ebenfalls zulässig.

Neu aufgenommen wurden in Nummer 7 die Veranstaltungen zur Jagdausübung, sofern diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenvorbeugung durch Reduktion der Wildschweinpopulation dringend erforderlich sind. Die Veranstaltung verfolgen das Ziel der Erhaltung eines gesunden und artenreichen Wildbestandes, der Vermeidung von Wildschäden in den Feld- und Waldflächen sowie des damit einhergehenden Schutzes von bestandsbedrohten Tierarten. Sie sind deshalb aus Gründen des Tier- und Naturschutzes ebenso erforderlich, wie die ebenfalls zulässige Jungwildrettung. Die Feststellung darüber, ob die Veranstaltung zur Jagdausübung dringend erforderlich ist, trifft die zuständige untere Jagdbehörde. Bei beiden Veranstaltungen sind die Regelungen der §§ 2 Abs. 2 Nr. 9, 4 Abs. 2 Nr. 7 zu beachten.

Ebenfalls untersagt sind (im Einzelnen näher definierte) große Festveranstaltungen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen bergen gerade derartige Veranstaltungen eine besonders große Gefahr der Weiterverbreitung des Coronavirus, da hier zahlreiche Menschen ohne klare Umsetzungsmöglichkeiten einer Masken- und Abstandspflicht zusammenkommen. Sie haben in der Vergangenheit maßgeblich zu einem schnellen und unkontrollierbaren Ausbreiten des Coronavirus beigetragen. Angesichts der aktuellen Infektionsgeschehens und des derzeit noch nicht ausreichenden flächendeckenden Impfschutzes sind Großveranstaltungen auf absehbare Zeit noch nicht vertretbar und jedenfalls bis zum 30. Juni 2021 untersagt. Die Veranstalter und andere Beteiligte erhalten hier eine längere zeitliche Perspektive und eine größere Planungssicherheit.

§ 14 Gastronomie

§ 14, der auf § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG beruht, untersagt den Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés, Betriebskantinen, Mensen und anderen gastronomischen Einrichtungen. Die Vorschrift verfolgt damit das Ziel der Vermeidung von

Kontakten, zu denen es gerade in der Gastronomie vielfältig und zwischen häufig wechselnden Personen kommt und suspendiert vorübergehend einen ganz wesentlichen Freizeitanreiz um den hiermit verbundenen Infektionsgefahren zu begegnen. Um ein Mindestmaß gastronomischer Angebote insbesondere auch zur Versorgung der im Arbeitsleben stehenden Bevölkerung zu ermöglichen, ist die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken allerdings zulässig.

Ebenso zulässig ist die Öffnung von Betriebskantinen und Mensen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Arbeitsprozesse (bei Betriebskantinen) oder der Bildungsangebote (Mensen) unverzichtbar ist. Dies ist allerdings nur dann anzunehmen, wenn die Nutzerinnen und Nutzer ohne diese Einrichtungen während eines längeren Arbeitstages nicht versorgt werden könnten und auch eine Beschränkung auf einen „to go“-Service mit nachfolgendem Verzehr im Büro o.ä. nicht möglich ist (z.B. bei reinen Fabrikarbeitsplätzen). Ein Abholservice bleibt auch bei Kantinen und Mensen zulässig, die Untersagung eines Verzehrs in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung, die im Außenbereich die Bildung von Menschenansammlungen verhindern soll, gilt naturgemäß nicht bei einer Mitnahme der Speisen in das eigene Büro, selbst wenn dieses im Umkreis von 50 Metern zur Kantine liegt.

Mit der durch die 23. Mantelverordnung vom 9. Mai 2021 erfolgten Änderung des § 14 Absatz 2 CoronaSchVO erfolgt eine redaktionelle Berichtigung. Durch die eingefügte Verweisung auf § 11 Absatz 1 Satz 1 wird sichergestellt, dass beim Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken in den jeweiligen Verkaufsstellen die aus infektologischen Sicht gebotenen Abstände zwischen gleichzeitig anwesenden Kundinnen und Kunden gewahrt werden.

Überschreitet die Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 treten für den Bereich der Gastronomie die in § 28b des Infektionsschutzgesetzes getroffenen strengeren Maßnahmen in Kraft.

§ 15 Beherbergung, Tourismus

§ 15 verbietet auf der Grundlage § 28a Abs. 1 Nr. 11, 12 IfSG Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sowie Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken. Die Vorschrift ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf private Zwecke beschränkt und stellt dadurch sicher, dass notwendige Übernachtungen, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke, ausgenommen bleiben. Zu diesen gehören auch die bezahlten Übernachtungsleistungen für Fernkraftfahrerinnen und Fernkraftfahrer auf Rasthöfen einschließlich der erforderlichen Versorgung.

Da der generelle Ausschluss von privaten Übernachtungen zu persönlichen Härten führen kann, die weder beabsichtigt noch infektiologisch geboten sind, werden für besondere Ausnahmesituationen auch private Übernachtungen zugelassen. Die Ausnahmen sind eng auszulegen. Zur Behebung von Krisensituationen sind deshalb Übernachtungen zulässig, die zur medizinischen oder pflegerischen Versorgung erforderlich sind oder die aus sozial-ethischen Gründen dringend geboten sind, weil etwa ohne Übernachtung vor Ort Besuche von nahestehenden Personen in Pflegeeinrichtungen, Begleitungen des Krankenhausaufenthalts von nahestehenden Personen oder Teilnahme am Begräbnis einer nahestehenden Person nicht möglich sind.

§ 16 Besondere regionale Infektionslagen, Hotspot-Strategie

Die bisher in § 16 geregelte Corona-Notbremse ist durch die bundesweit einheitliche Notbremse des § 28 b IfSG obsolet und aus diesem Grund gestrichen worden. Der bisherige § 16a wird damit zu § 16.

Zur Wirksamkeit der gesamten Infektionsschutzregelungen ist eine möglichst hohe Normakzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern unverzichtbar. Diese wiederum knüpft elementar an eine Transparenz und Widerspruchsfreiheit der Regelung an. Daher legt § 16 einen Wirkungsvorrang der Regelungen der Landesverordnung fest und knüpft allgemeine Regelungen durch die Kommunen an eine vorherige Einwilligung seitens des zuständigen Ministeriums. Der Einwilligungsvorbehalt soll dabei die Übereinstimmung der allgemeinen Regelungen mit der landesweiten Gesamtstrategie sicherstellen.

Absatz 1 betrifft dabei allgemeine Regelungen aller zuständigen Behörden: Die Regelungskompetenz und -verantwortung der örtlichen Behörden leitet sich für alle zum Infektionsschutz erforderlichen Maßnahmen unmittelbar aus den gesetzlichen Grundlagen der §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes und § 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW ab. Diese legislativ verliehenen Regelungskompetenzen können und sollen vom Verordnungsgeber nicht generell beschnitten werden. Die Regelungen des § 16 sollen durch den vorgesehenen Wirkungsvorrang der Landesregelung vielmehr widerstreitende Regelungen vermeiden. Weitergehende Regelungen, die über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen, sind grds. möglich. Das Einvernehmensefordernis des Ministeriums stellt hierbei sicher, dass diese Maßnahmen der landesweiten Strategie der Pandemiebewältigung entsprechen. Beim Ministerium liegt insoweit ohnehin auch die Fachaufsicht über die zuständigen Behörden.

Absatz 2 soll im Sinne einer „Hot-Spot-Strategie“ ein besonderes Handlungserfordernis bei Kommunen mit besonderen Inzidenzen (über 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner in 7 Tagen) unterstreichen. Die Regelung stellt einen besonderen Appell an die Kommunen mit hohen Inzidenzwerten dar, ohne anderen Kommunen ein kommunal begründetes Vorgehen generell zu untersagen. Die Angemessenheit der Maßnahmen ist fortlaufend und vor allem bei einem gesicherten deutlichen Absinken der tatsächlichen Infektionszahlen zu überprüfen. Dabei ist eine zu häufige Änderung der Regelungen zu vermeiden, weshalb Änderungen ausdrücklich nicht an einen festen Grenzwert geknüpft sind. Je intensiver die Maßnahmen in Grundrechte eingreifen, desto deutlicher muss der infektiologische Bedarf anhand des konkreten Infektionsgeschehens vor Ort dargelegt werden.

Generell wird bei der Prüfung durch die Kommunen – und bei dem erforderlichen Einvernehmen des zuständigen Ministeriums – zu berücksichtigen sein, dass die Coronaschutzverordnung weiterhin bereits weitreichende Grundrechtsbeschränkungen vorsieht und darüberhinausgehende Maßnahmen auch bei einem Inzidenzwert über 100 sehr genau – z.B. durch besondere Ausbruchssituationen oder Risikolagen vor Ort – begründet werden müssen.

Ausgenommen von den über die Verordnung hinausgehenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen sind nunmehr ausdrücklich Schutzmaßnahmen, die sich auf schulische Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 1 der Coronabetreuungsverordnung sowie auf Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und Gruppen sowie Angebote der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) im Sinne von § 2 der Coronabetreuungsverordnung beziehen. Die Regelung stellt im Hinblick auf die weitreichende und bundesweit einheitlich geltende Regelung des § 28b Abs. 3 IfSG sicher, dass keine hiervon abweichenden Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung getroffen werden können. Die Regelungen des Bundes für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen sowie für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 IfSG sind bei einer Sieben-Tage-Inzidenz, die an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert von 100 beziehungsweise über 165 liegt, abschließend.

Gemäß dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz sind in Regionen, die eine Sieben-Tages-Inzidenz von unter 50 aufweisen, weitere Öffnungsschritte möglich. Liegt die Sieben-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant unter dem Wert von 50, sind deshalb nach Absatz 3 von den strengen Regelungen der Coronaschutzverordnung abweichende Regelungen per Allgemeinverfügung möglich. Bei der Entscheidung über die abweichenden Regelungen sind stets die Inzidenzen der umliegenden Kommunen sowie die Auswirkungen auf die Region als Ganzes zu betrachten. Die zuvor genannten Regelungen bedürfen des Einvernehmens des Ministeriums.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

Die Befristung in Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage von § 28a Abs. 5 IfSG.